



COBURG
Der Landkreis

jobcenter
Coburg Land

Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Sozialleistungen haben, können rückwirkend ab 01.01.2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.

Wer kann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten?

Die Leistungen gibt es für Kinder, die noch keine 25 Jahre alt sind; die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben jedoch nur für Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Voraussetzung ist weiter, dass eine der folgenden Sozialleistungen bezogen wird:

- **Arbeitslosengeld II**
- **Wohngeld**
- **Sozialhilfe nach dem SGB XII**
- **Kinderzuschlag**

Wer keine dieser Leistungen bezieht, muss sich zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die auf Seite 2 genannten Ansprechpartner beim Landratsamt und beim Jobcenter Coburg Land wenden.

Welche Leistungen zur Bildung und Teilhabe gibt es?

Das Gesetzespaket sieht folgende Leistungen vor:

• Ein- und mehrtägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte:

Hier werden die tatsächlichen Kosten für schulische Pflichtveranstaltungen, z.B. Fahrtkosten, Eintrittsgeld in ein Museum übernommen, nicht aber z.B. das Taschengeld für Ihr Kind oder Ausgaben, die im Vorfeld des Ausfluges anfallen, wie Kosten für Sportschuhe oder Badesachen.

• Zuschuss zu den Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler (Schülerbeförderung):

Dieser wird gewährt, wenn Ihre tatsächlichen Aufwendungen nicht bereits vom Landratsamt nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs erstattet werden.

• Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte oder Hort:

Möchte Ihr Kind an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, dann werden die hierfür entstehenden Kosten nach Abzug eines Eigenanteils von 1 € je Mahlzeit an den Träger überwiesen.

• 100 Euro jährlich für persönlichen Schulbedarf:

Sie erhalten ohne Nachweis einen pauschalen Betrag für Schulmaterial in Höhe von 100,- € jährlich. 70 Euro werden am 1. August, 30 Euro werden am 1. Februar jedes Jahres ausgezahlt.

Achtung: Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe erhalten diese Leistung automatisch ohne gesonderten Antrag!

• Angemessene Lernförderung:

Ihr Kind erhält auf Antrag die notwendige Lernförderung. Das ist z.B. der Fall, wenn Nachhilfeunterricht erforderlich ist, damit Ihr Kind die Versetzung schafft. Die Lernförderung kann in der Schule oder außerhalb der Schule stattfinden. Der Förderbedarf wird durch die Lehrerinnen und Lehrer festgestellt und auf dem Formular „Bestätigung der Schule...“, unkompliziert bescheinigt.

• Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:

Es werden bis zu 10 € je Monat zur Teilnahme Ihres Kindes an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit übernommen. In Frage kommen z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, wie Museumsbesuche, Unterricht in künstlerischen Fächern, wie Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten.

In welcher Form erhalte ich die beantragten Leistungen?

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen die Leistungen i.d.R. nicht an Sie als Antragsteller/in selbst ausbezahlt werden, sondern sind durch Direktzahlungen an die Schule / die Kindertageseinrichtung / den Leistungsanbieter, also z.B. an den Verein oder an den Nachhilfelehrer zu erbringen. Nur die Leistungen für den Schulbedarf (100,- € jährlich) werden an Sie selbst gezahlt.

Wo gibt es Antragsvordrucke?

Antragsvordrucke und Informationsmaterial erhalten Sie an folgenden Stellen:

- Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Fachbereich 21 Soziale Leistungen
Tel.: 09561/ 514 - 216
- Jobcenter Coburg Land, Raststraße 20, 96450 Coburg, Kundenbüro, Tel.: 09561/ 705 - 225
- Rathäuser der Städte und Gemeinden
- oder zum Download auf der Homepage des Landkreises Coburg www.landkreis-coburg.de unter Bürgerservice / Formulare & Anträge / „Das Bildungspaket“

Wo sind Anträge zu stellen?

Die Anträge können bei folgenden Stellen eingereicht werden:

Empfänger von Arbeitslosengeld II:

Jobcenter Coburg Land

Adresse:
Raststraße 20
96450 Coburg

Ansprechpartnerin:
Frau Lempa
Tel.: 09561/705 - 213
Fax: 09561/705 - 222

Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag:

Landratsamt Coburg, FB 21 Soziale Leistungen

Adresse:
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Ansprechpartnerin:
Frau Krämer
Tel.: 09561/514 - 216
Fax: 09561/514 - 89216

Kann ich die Leistungen auch rückwirkend zum 01.01.2011 bekommen?

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Als Übergangsregelung zur Einführung der neuen Leistung können Sie diese auch rückwirkend zum 01.01.2011 beantragen. Hierfür gilt derzeit eine **Übergangsfrist bis 30.06.2011**. Dem Antrag auf rückwirkende Zahlung sind Nachweise über die Ihnen seit 01.01.2011 entstandenen Aufwendungen, z.B. die Beitragsquittung des Sportvereins oder der Musikschule mit einzureichen.

Weitere Hinweise:

- Bitte informieren Sie sich über die Angebote und Aktivitäten vor Ort, falls Ihr Kind bisher hiervon keinen Gebrauch gemacht hat.
- Es können für ein Kind mehrere der genannten Leistungen beantragt werden.
- Bei mehreren Kindern muss für jedes Kind ein eigenes Antragsformular verwendet werden.